



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Außfertigung Philotheae Oder Einer Gottliebenden/ und Christo durch die drey Ordens-Gelübd vermählten Seelen. Das ist: Kurtze und gründliche Vnterweisungen/ wie sich ein Geistliche ...

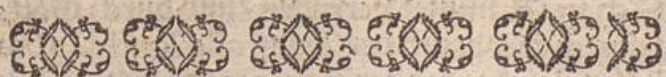
In welchem die Lehren/ welche sie nach der Profession in obacht nehmen
solle/ kürztlich angedeut/ und erläutert werden

Lohner, Tobias

Dillingen, 1678

Zwölfftes Tractätlein. Geistliches Schatz-Kämmerlein / der Philotheæ, das
ist / gründliche Vnterweisung / was ein Ablaß seye / und wie / und warumb
sie sich desselben theilhaftig zu machen eiferig ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-44295



Zwölfftes Tractätlein.

Geistliches Schatz-Kammer-
lein Philotheæ.

Das ist:

Gründliche Vnderweisung / was ein
Ablass seye / und wie sie sich desselben
theilhaftig machen könne.

Vorred.

Iter anderen Zeichen der unaussprech-
lichen Lieb / welche unser allerliebster
Heyland gegen uns Menschen erzeigte
hat / ist billich nicht für das geringste zu schät-
zen / daß Er nicht allein uns durch seine heis-
lige Verdienst von der ewigen Pein erlediget /
sonder auch / damit Er uns der zeitlichen
Straff entziehen thäte / ein Schatz auß seinen
und seiner Heiligen Verdiensten in der h. Cas-
tholischen Kirchen hat auffgericht. Welcher
Schatz umb so viel höher zu schätzen ist / je
mehr sich der arglistige Feind durch Mitwür-
ckung der abtrünnigen Kerzer bemühet / dens-
selben zubestreiten / und von dessen nutzlichen
Gebrauch die Gottselige Christen abzuhal-
ten. Dahero dann sehr billich ist / daß eben
darumb die Christen sich zum öfteren in diese
O v Schatz

Schatz/Kammer verfügen / und durch Gottes seligem Gebrauch der Ablass alle Anschlag des bösen Feinds und der Ketzer zu vernichten / sich bemühen. Weil aber zu solchem Ziel vönmöthlich ist / daß man die Eigenschafft / und Verschiedlichkeit der Ablass / auch die Weiß / dieselbe zugewinnen / wol verstehe / also wird dieses alles in gegenwärtigem Tractätlein Kürzlich / doch aber auch gründlich erklärt werden.

Der erste Theil.

Was ein Ablass seye / und was sonst von demselben zu halten?

Zweite Frag. Was ist vorher zu mercken / damit man die Eigenschafft eines Ablass leichtlich verstehe? Antwort. Nachfolgende Stück seynd wol zu mercken.

Erstlich / daß zu einem jeden verdienstlichen Werk vier Stück erfordert werden / nemlich daß es an ihme selbst nicht böß seye / daß man es wol und fleißig verrichte / daß derjenige / der es vollziehet / in der Gnaden Gottes seye / und letztlich / daß man dasselbe wegen Gutes sich nemme / und also ihme durch ein gute Meinung auffopffere; welcher Stück Nothwendigkeit leichtlich auß täglicher Erfahrung und Exempeln kan abgenommen werden / dann wann Exempel Weiß ein Goldschmid ein Geschirz machte / muß er vor allen sehen / daß er ein gutes Silber oder Gold dazzu nemme / ist aber noch nicht genug / dann wann er schon das beste Gold erwählet

erwählet hette / dasselbe aber nicht wol / und nach dem Willen dessen / der es gefrimmet hat / außarbeitete / wurde er einen schlechten Lohn zuverhoffen haben. Wann er aber schon auch das Geschirz wol gemacht hette / aber doch ein höchster Feind wäre des jenigen / deme er es gemacht / wurde abermal alle seine Arbeit wenig verdienstlich seyn / weil sich nicht gebühret / daß man deme / der sich also feindlich erzeigt / ein Gnad erweise / und die von ihm gemachte Werck mit Darreichung des verhofften Lohns annemme. Letzlich aber / wann er schon auch diese Verhinderung nicht hette / doch aber das Geschirz nicht wegen eines anderen / sonder allein für sich selbst gemacht hätte / wurde er gleichfalls von keinem den gebührenden Lohn auß Berechtigkeit erfordern können.

Zum anderen ist zu mercken / daß ein jedes verdienstliches Werck drey Frucht sonderlich in sich begreiffe. Der erste ist der Frucht des Verdiensts / welcher in dem stehet / daß man durch solches Werck die Vermehrung der himmelischen Glori verdiene. Dieser Frucht wird oft in der heiligen Schrift angedeut / sonderlich aber bey dem H. Matthæo am 10. Cap. allwo Christus gesagt / daß wann einer seinem Neben-Menschen nur einen Trunck Wasser umb Gottes willen darbieten wird / darumb seinen Lohn empfangen werde. Der andere Frucht ist des Erlangens / welcher in dem stehet / daß Gott durch unsere Werck bewegt werde / die für uns / oder andere begehrte Gnad mitzutheilen. Daß aber solcher Frucht in einem jeden guten Werck zu finden seye / wird durch die tägliche Erfahrung zu gnügen erwiesen / in deme wir sehen / daß die Christliche Kirchen / und fromme Christen / wann sie von Gott die Abwendung eines Übels / oder ein andere Gutthat erlangen

langen

langen wollen / ihme allerley Werck des Gebetts / Fastens / und Almosens zu diesem Ziel auffzuopfern pflügen. Also wird auch von David in dem andern Buch der Königen am 12. Capitel gelesen / daß als Gott der Herz das jüngstgebohrne Kind mit einer schwarzen Kranckheit heimgesucht hatte / er David für dasselbe Gott gebetten / gefast / und auff die Erden gelegt habe. Der dritte Frucht ist der Gnugthuung / welcher in dem siehet / daß man durch ein Werck auff das wenigst einen Theil der durch die Sünd verdienten Straff außlesche / inmassen der H. Prophet Daniel klärlich hat angedeut / da er / wie am 4. Cap. zu lesen / zu dem Gottlosen König Nabuchodonosor gesagt : Dahero laß die meinen Rath gefallen / und lesche auß die durch deine Sünd gemachte Schulden mit Almosen / und gegen den Armen erzeigte Barmherzigkeit. Auß diesen drey Früchten kan der erste von keinem purlauteren Werkschen / wann es nicht Gott sonderbar zulasset / einem andern überschriben werden / die andere zween aber kan man gar wol einem andern überlassen / wie dann räglich nicht ohne grossen Trost der Lebendigen und Abgestorbenen geschicht.

Zum dritten ist zu merken / daß gleichwie man durch ein gutes Werck einen unterschiedlichen Lohn / nemlich ewige und zeitliche Güter verdient / also hingegen den bösen Wercken unterschiedliche Straffen berathen / ein ewige zwar für die tödtliche Sünden / ein zeitliche aber für die lässliche / wiewol auch bisweilen / ja gemeinlich / wann die Schuld einer Todtsünd durch ein wahre Buß außgesecht wird / Gott der Herz die ewige Straff in ein zeitliche veränderet / inmassen klärlich in dem Exempel des König Davids zu sehen / welchem

wie

wiewol die begangne Sünd des Ehebruchs schon wars
nachgelassen worden / hat er doch ein zeitliche Straff
aufstehen / und mit seinem höchsten Schmerzen den auß
dem Ehebruch gebohrnen Sohn verlieren müssen.

Zum vierdten ist zu merken / daß wiewol unter dem
Namen der Verdiensten sonsten eigentlich der Lohn /
welcher unseren Wercken bereit ist / verstanden wird /
doch in dieser Materi des Ablass gemeinlich von den
Gelehrten die verdienstliche Werck selbst verstanden
werden / wie gleich auß nachfolgender Frag-Verant-
wortung zu sehen ist.

Andere Frag. Ob ein Schatz der Verdiensten in
der Catholischen Kirchen zu finden seye? Antwort.
Ja freylich / wie auß nachfolgender Bulla Pabst Elea-
mentis des Sechsten diß Namens zu sehen. Welche /
weil sie sehr kräftige / und zu Verantwortung der oban-
gedenten Frag sehr taugliche Spruch in sich begreiff /
allhie von Wort zu Wort gesetzt worden ist. Also dero-
halben redet gemeldter Pabst : Der eingebohrne
Sohn Gottes hat uns mit seinem köstlichen
Blut erlöset / welches er / da man ihn auß dem
Altar des Creuzes geschlachtet / mit nur Tropf-
lein weiß (wiewol solches wegen der Verei-
nigung mit der Gottheit zu Erlösung des
Menschlichen Geschlechts genug wäre gewe-
sen) sonder häufig / als einen Bach vergos-
sen hat / also zwar / daß von der Versen des
Fuß an / biß auß die Scheitel des Haupts kein
gesundes Glied an Ihme zu finden ware. Das
heru er dann / damit solche sein freygebige Lieb
ihres Fruchts nicht beraubt wurde / seiner
Kirchen / als ein treuer Vatter seinen Kinder
ren

ren einen Schatz auffgerichtet / durch dessen Gebrauch sie zur Freundschaft Gottes gelangen können. Welchen Schatz zwar er nit in ein Tuch verwicklet / oder in einem Acker vergraben / sonder dem H. Petro / und seinen Nachkömlingen / unter die Christgläubigen aufzuteilen / übergeben hat. also war / daß sie denselben auß billichen und erheblichen Ursachen eintweders für die ganze / oder aber halbe Straff der sowol gemeinen / als absonderlichen Sünden (wie sie vor Gott für gut angesehen wird) denen / die ihre Sünd warhafftig bereuet / und gebeichtet haben / zueignen können. Zu dessen Schatz Vermehrung dan auch die Verdienst der seligen Mutter Gottes und aller Auserwählten von dem größten bis auß den Kleinsten nicht wenig helffen. Vnd ist nit zufürchten / daß solcher Schatz werde einigemal gemindert / oder außgeschöpfft werden / theils weil er die unendliche Verdienst Christi / wie gesagt / in sich begreiffet / theils aber / weil er jederzeit umb so viel mehr gemehret wird / wieviel durch Zueignung desselben gerechtfertiget werden. Also lautet die Bulla des gemeldten Pabsts / auß welcher nachfolgende Lehren seyn abzunehmen. 1. Daß ein allgemeiner Schatz in der Catholischen Kirchen zu finden seye. 2. Daß dieser Schatz theils auß allen Verdiensten Christi / theils aber auß den übrigen Verdiensten der Mutter Gottes und anderer Auserwählten gesamblet seye. 3. Daß der Gewalt / solchen Schatz aufzuteilen / der Christlichen Kirchen Vorsehern / und zusehender dem Pabst verli-

hen seye. 4. Daß zu solcher Auftheilung erfordert werde ein Ursach/welche auff das wenigst den Pabsten für gnugsam geduncke/solchen Schatz zueröffnen. 5. Daß gemeldter Schatz keinem erspriesslich seyn könne / ehe ihme die Schuld seiner Sünden nachgelassen werde. 6. Daß dieses Schatzs einiger Abgang oder Winderung niemals zu fürchten seye/welche alle Lehren zu mehrerer Erkandnuß des Ablass nicht wenig verhilfflich seyn werden.

Dritte Frag. Was ist dann nun ein Ablass?

Antwort. Er ist nichts anders / als ein Nachlassung der zeitlichen Straff / die man wegen der würclichen und schon nachgelassenen Sünden außstehen müste/jetz aber von einem Vorsteher der Kirchen durch Zueignung des Kirchen-Schatz nachgelassen wird. Also beschreiben den Ablass viel gelehrte Männer / auß welcher Beschreibung abermahl etliche zu mehrerem Vrstand des Ablass sehr nutzliche Lehren abzunehmen seyn. 1. Daß durch den Ablass allein die Straff / und nicht die Schuld nachgelassen werde. 2. Daß durch ihne allein die zeitliche / und nicht die ewige Straff außgesechet werde / seitmal die ewige wird durch den Tauff / oder die Buß sambt der Erbsünd / oder Todtsünd hinweg genommen. 3. Daß auch nicht ein jede zeitliche Straff durch den Ablass außgesechet werde / sonder allein diejenige / welche man einweders allhie auß Befelch des Beichvatters / oder in der anderen Welt in dem Fegefeuer hätte außstehen müssen/ dann die Straff / mit welcher Gott bißweilen die Laster in dieser Welt zu einem Venspiel durch Krieg und Pestilenz abzu straffen pflegt / wird durch den Ablass im wenigsten hinweg genommen / viel weniger aber diejenige / welche
man

man in dem Menschlichen Gericht aufzusehen ver-
diener hat.

Vierdie Frag. Woher kan dargethan werden/
daß solcher Ablass in der Catholischen Kirchen zu fin-
den seye? Antwort. Auß unterschiedlichen Brä-
chen. Erstlich auß Göttlicher Schrifft/sonderlich auß
dem 16. und 18. Capitel Mathaei / allwo Christus zu
Petro gesprochen hat: Dir gib ich die Schlüssel
des Himmels/und was du immer binden wirst
auff Erden/das wird auch in dem Himmel ge-
bunden seyn. Vnd was du auff Erden wirst
aufflösen / das soll auch in dem Himmel auff-
gelöst seyn. Welche Wort/nach Zeugnuß der H. V-
äter Eypriani/ Ambrosij / und Augustini / nicht al-
lein von der Schuld / sonder auch von der Straff der
Sünden zu verstehen seynd. Zum anderen auß dem
Zeugnuß Christi / welcher nicht allein dem H. Fran-
cisco für die Kirchen Unser lieben Frauen zu Portiun-
cula selbst einen Ablass hat mitgetheilt (wie in dem an-
deren Theil dieses Tractätleins wird angedeut werden)
sonder auch dergleichen Ablass seiner lieben Tochter
Brigitta nicht ohne sonderbahre Lob- Sprüch befoh-
len hat / wie in ihren Offenbarungen l. 6. c. 102. zu
sehen. Zum dritten / auß dem Schluß der Catholi-
schen Kirchen / seitemal / daß der Ablass warhafftig in
der Kirchen zu finden seye / ist in unterschiedlichen
Versamblungen / sonderlich aber in dem Orientischen
Sess. 25. beschlossen worden. Zum vierdten / auß dem
innerlichen Antrib / welchen die Christen / zu derglei-
chen Ablass / empfunden / seitemal Petrarcha und Pla-
tina bezeugen/ daß zu Zeit des Sixti IV. und Nicolai V.
soviel Personen nach Rom gereist seyen / das Jubel-
Jahr

Jahr zugewinnen / daß die Statt dieselbe nicht genug
sam fassen kundte / und wegen Menge des zulauffenden
Volcks viel verdrückt wurden. Zum fünfften / auß
den Historien; dann andere zugeschweigen / wird in der
Chronic der Minderen Brüder l. 2. 10. 1. c. 5. gele-
sen / daß / als der von dem H. Francisco erlangte Ablass
ware außgebräutet worden / neben anderen auch ein
Weib auß Sclavonia mit zwanzig Gefährten dahin
kommen seye / welche / als sie nach vollendter Andacht
ertranckt / und gestorben war / seye sie ihren Gefährten
auff dem Weg erschienen / habe sie wegen glücklicher
Wolffahrt der Reiß versicheret / und zugleich gesagt / sie
seye von der H. Mutter Gottes zu ihnen geschickt wor-
den / anzudeuten / daß sie durch Krafft des erlangten Ab-
lass von Mund auff gen Himmel gefahren seye. Zum
sechsten und letzten / auß der Vernunft selbst / dann
weil die Verdienst Christi unendlich seynd / auch die
Mutter Gottes und andere Heiligen nicht alle ihre
Verdienst vonnöthen haben / wird sehr vernünftig ge-
schlossen / daß solche in der Catholischen Kirchen / als in
einem Schatz / außbehalten werden / damit sie zu seiner
Zeit unter die Glieder derselben können außgetheilt wer-
den / dann dieses wird durch die Gemeinschaft der Hei-
ligen angedeut / welche wir in dem neunnden Artickel des
Apostolischen Glaubens bekennen.

Fünffte Frag. Wird der Ablass allein dem Men-
schen gegeben? Antwort. Was die Würckung des
Ablass anbelangt / wird er zwar allein dem Menschen ge-
geben / doch aber wird er bisweilen einer Kirchen / Bild /
Erenklein / und dergleichen mitgetheilt / nicht daß sie sol-
cher Würckung fähig seyn / sonder damit der Mensch sie
gebrauche / den Ablass zugewinnen; daher wann man
Anderer Theil. P sagt!

sagt / diese Kirch habe an diesem Tag vollkommenen Ab-
 laß / ist es soviel geredt / als wann man sagte / der jentige
 Mensch / welcher an diesem Tag die zu dem Ablass er-
 forderte Werck verrichten wird / werde vollkommenen
 Ablass erlangen.

Sechste Frag. Wann einer auff einem alten
 Bild einen Ablass hat / kan er denselben nicht hinweg
 nehmen / und auff ein schöneres Bild legen? Ant-
 wort. Mit nichten / dann wie die Lehrer vermercken /
 kan allein der jentige / welcher den Ablass gegeben hat / den
 selben von einem Menschen / Kirchen / Bild / &c. wider-
 umb hinweg nehmen / der aber / welcher den von dem
 Pabst verlyhnen Ablass einem Bild allein zugeeignet
 hat / gibt nicht dem Bild den Ablass / sonder erwählet
 nur das jene Bild / deme vom Pabst der Ablass soll ge-
 geben werden.

Siebende Frag. Kan einer durch ein Werck mehr
 Ablass / als einen gewinnen? Antwort. Ja freylich /
 dann also viel Lehrer darfür halten. Dahero wann du
 zugleich hast die Ablass der fünf Heiligen / und des H.
 Caroli Borromæi / kanst du mit einer Communion
 zwo Seelen auß dem Fegfeuer erledigen / wann du für
 sie bettest / und ihnen den Ablass wilst zukommen lassen /
 und also von anderen Wercken zu reden.

Achte Frag. Kan aber einer auch zu einer Zeit
 durch unterschiedliche Werck mehr Ablass gewinnen?
 Antwort. Ja. Zu einem Exempel / wann du bist in der
 Bruderschaft Unser Frauen / und hast die Ablass der
 fünf Heiligen / und bettest in einer Kirchen / wo man
 die Ablass der Stationen zu Rom gewinnen kan / vor
 einem Altar eines auß den fünf Heiligen / einen Rosen-
 krantz zu Nachfolgung dieses Heiligen / so gewinnest du
 zu ei-

zu einer Zeit alle Ablass / welche vergunt werden denjenigen / welche ein Rosenkrantz betten / welche in der Kirchen der Station den Ablass gewinnen / welche vor einem Bild der fünff Heiligen betten / welche ein Werck zu ihrer Nachfolg verrichten / und letztlich / welche Mess hören / wann du auch dieser beywohnest.

Neundte Frag. Kan einer einen Ablass an einem Tag öfter gewinnen? Antwort. Wiewol nicht wenig vermeinen / es könne solches nicht geschehen / so halten doch andere glaubwürdig darsür / daß so oft der Ablass ohne Ausnahm gegeben wird / man denselben so oft gewinnen könne / so oft man die fürgeschribne Werck mit Andacht verrichtet.

Zehende Frag. Gewinnen alle gleichen Ablass / wann sie die fürgeschribne Werck gänglich / aber doch mit ungleichem Eifer verrichten? Antwort. Ja / wann nur sonst alles gleich ist / daß nemlich für beyde Ablass ein billiche Ursach vorhanden / und sie vorher gleiche Straff verdient haben / und die erforderte Werck nach der gewisseren Meinung vollziehen. Dahero war ein vollkommner Ablass denjenigen / welche am Weyhnacht-Abend fasten / ist verlyhen worden / wird dessen sowol theilhaftig derjenige / welcher zu Mittag geessen / und zu Nachts ein gute Collation gemacht / als der / welcher den ganzen Tag nichts geessen / oder allein Wasser und Brod zu gewöhnlicher Zeit genommen hat.

Elffte Frag. Kan einer den Ablass einem anderen überlassen? Antwort. Es kan zwar geschehen / wann es der Pabst erlaubt / aber doch wird nicht leicht vergunt / daß ein Lebendiger dem anderen Lebendigen seinen Ablass überlasse. Gegen den Abgestorbenen wird solche Erlaubnuß zwar öfter gegeben / aber allein als
 P ij dann/

dann / wann sie außdrücklich in den Indulgenz Briefen gesetzt wird. Wiewol auch ein Theologus, P. Gobat p. 2. c. 21. n. 466. der Meinung ist / daß ein jeder weder nicht zwar auß Päpstlichem Gewalt / doch aber auß eigener Freygebigkeit und Lieb könne allen Ablass einem anderen sowol Lebendigen als Abgestorbenen überlassen / weil nicht gnugsam erscheinet / warumb einer die Gnugethumb / die ihm auß anderen Wercken entspringt / und nicht auch die / welche er durch die Ablass erlanget / anderen überschreiben könne.

Zwölffte Frag. Ob dieser den Ablass gewinnen könne / welcher von einem anderen ein Sach / deren der Ablass zugeeignet ist worden / entlehnet? Antwort. Ja / wann nur solches der Pabst außdrücklich nicht verbietet / gleichwie Clemens der Achte in dem 1597. Jahr verboten hat.

Dreyzehende Frag. Wann einem in der Kammer oder anderen absonderlichen Ort auffgehenccken Bild ein Ablass ist gegeben worden / kan man denselben gewinnen / wann man allein vor dem Bild bettet / oder aber muß man es in die Hand nehmen? Antwort. Es ist nach glaubwürdiger Meinung etlicher Gelehrten genug / daß man darvor bette / weil man solche grosse Bilder nicht bey / oder mit sich zu tragen pflegt / und also / wann die Bullen sagt / derjenige / der ein solches Bild hat / werde den Ablass gewinnen / wird sie recht verstanden von dem / der ein solches Bild auffgehencckt hat. Ein andere Beschaffenheit hat es mit den Rosenkränzen / Kreuzlein / und dergleichen Sachen / dann diese muß man bey sich tragen / wie die glaubwürdigere / und sicherere Meinung der Gelehrten erforderet.

Der andere Theil.

Von Vnderchiedlichkeit der
Ablas.

Es werden zwar von den Gelehrten unterschiedliche Abtheilungen der Ablas auff die Bahn gebracht / weil sie aber zu unserem Vorhaben wenig nuzen / also will ich nur die gemeinere Ablas für mich nehmen / und dieselbe kürzlich / soviel es eines jeden Eigenschaft erfordert / durch unterschiedliche Fragen erklären.

Erste Frag. Was ist ein vollkommner Ablas?
Antwort. Es ist derjenige / durch welchen man Verzeihung aller Straff erlanget. Hergegen aber ein nicht vollkommner Ablas wird genandt / durch welchen nur ein Theil der Straff wird nachgelassen. Biewol aber bisweilen in einem Ablas-Brieff ein allervollkommner Ablas vergunt wird / ist doch solches allein ein gewisse Weiß zu reden / und ist keines Wegs zuzudencken / daß durch etnen vollkommnen Ablas mehr Straff / als durch den anderen nachgelassen werde. Dahero dan / auch der vollkommne Ablas / welchen man in der Kirchen MARIÆ de Portiuncula erlangen kan / nicht darumb der grosse Ablas genennt wird / daß er mehr Krafft habe / als andere / sonder allein darumb / weil er von Christo selbst ist gegeben worden / wie an seinem Ort weitläuffiger soll gesagt werden.

Andere Frag. Was ist für ein Vnderchied unter einem gemeinen vollkommnen Ablas / und unter dem / welcher in einem Jubel-Jahr gegeben wird?
Antwort. Es ist dieser Vnderchied / daß der Ablas des
 P iij Jubel.

Jubel-Jahrs allerley Freyheiten angehenckt hat/durch welche auch einem gemeinen Priester Gewalt geben wird von ertlichen Sünden/ Kirch-Straffen/ Gelübden ledig zu sprechen/welcher Gewalt ihme sonst nit gebührte.

Dritte Frag. Wie ist aber der Ablass zu verstehen/der in Gestalt eines Jubel-Jahrs gegeben wird? Antwort. Nach vieler Gelehrten Meinung wird durch solche Wort verstanden ein Ablass/der eben die Freyheiten an sich gehenckt hat/welche in dem Jubel-Jahr pflegen gegeben zu werden; doch andere vermeinen/es werde durch solche Weiß zu reden nicht mehr angedeut/als daß durch solchen Ablass sowol alle Straff nachgelassen werde/als sie durch den Ablass des Jubel-Jahrs nachgelassen wird.

Vierde Frag. Was wird durch die Carenas, Quadragenas, und Septenas verstanden? Antwort. Nach glaubwürdigerer Meinung der Gelehrten wird durch solche Ablass soviel Straff des Fegfeuers nachgelassen/soviel einer sonst hette außgelöscht/wann er 40. Tag in Wasser und Brod gefast/oder die vor Zeiten gebräuchige vierzigtagige Buß zu anfang der Fasten vollbracht/oder die sibenzährige Buß/welche in der alten Kirchen wegen unterschiedlichen Sünden ware außgelegt worden/auff sich genommen hette/deren die erste Buß Carena, die andere Quadragena, die dritte Septena genandt ware.

Fünffte Frag. Was wird verstanden/wann in dem Ablass-Brieff gemeldet wird/daß der halbe oder dritte Theil der Sünden nachgelassen werde? Antwort. Es wird zuforderist zwar der halbe oder dritte Theil der Buß/welche einer auß Anordnung der alten Kirchen-Gesaz auff sich nehmen hette müssen/nachgelassen/

gelassen/nebenzu aber wird der halbe oder dritte Theil der Straff des Fegfeuers nachgelassen.

Sechste Frag. Wie kan bisweilen ein Ablass von viel tausent Jahren gegeben werden / da doch das Fegfeuer glaublich so lang nicht wehren / viel weniger ein Mensch so lang leben wird? Antwort. Durch solche Weis zu reden / wird angedeut / daß durch solchen Ablass soviel Straff nachgelassen werde / soviel einer selbst hette aufgelöscht / wann er hundert oder tausent Jahr lang diejenige Buß verrichtet hette/welche der Beichtvatter nach den alten Kirchen Gesaken hette auflegen sollen; oder aber / wie andere vermeinen / welche durch 100. oder 1000. Jahr Gott der HErr in Ansehung der Schwäre deiner Sünd / und des Eyfers / mit welchem du dich beissest / die zu diesem Ablass gehörende Stück zu erfüllen / hett von dir erfordern könden.

Siebende Frag. Warum wird bisweilen ein hundert oder tausentjähriger Ablass zu dem vollkommenen Ablass hinzu gesetzt / wann durch diesen alle Straff gang wird hinweg genommen? Antwort. Solches geschicht einntweders darumb / weil solche Ablass von unterschiedlichen Päbsten seynd gegeben worden / oder aber dieweil erlaubt wird / die übrige Ablass den Abgestorbenen zuüberlassen.

Achte Frag. Wie kan den Abgestorbenen ein Ablass zu nutz kommen / da sie doch nicht mehr dem Päbsten / der solchen Ablass zu geben pflegt / underworffen seyn? Antwort. Dieweil der Päbst ist gleichsam ein Haushalter der Catholischen Kirchen; dahero gleichwie ein Haushalter auß billichen Ursachen kan auß den Schätzen und Gütern des Haus etwas mittheilen auch denjenigen / die ihme nicht underworffen seynd / also hat es

P iij ein

ein gleiche Beschaffenheit mit dem Pabst/ welcher wie wol er keinen Gewalt mehr hat über die Seelen des Fegefeuers/ kan er doch in Ansehung ihrer vorigen Verdiensten / und gegenwärtiger Noth ihnen auß dem Schatzkasten der Kirchen ein Almosen mittheilen / durch welches sie ihre Schulden abzahlen können.

Neundte Frag. Was seynd die Ablass der Stationen? Antwort. Sie seynd diejenige Ablass/ welche man zu Rom durch Besuchung gewisser Kirchen erlangen kan/ deren Vrheber ist der H. und grosse Gregorius gewesen/ dann als vor Zeiten die Christen wegen der Verfolgung zu Nachts in den Kirchen der Martyrer zusammen zu kommen / und theils GOTT zu loben / theils die Kirchen-Geschäfte aufzutragen / und die sich übel hielten / zu straffen pflegten / hernach aber solcher Enfer erkaiete / hat der H. Gregorius zu dessen Erneuerung allerley Ablass verordnet denjenigen / welche zu gewissen Tagen die sürgeschribne Kirchen besuchen wurden. Von welchem Ablass noch weiter zwey Stuck wol in obacht zu nemmen seyn. Erstlich/ daß zu Rom alle Tag etliche dergleichen Stationen Ablass erlangt werden mögen / und zwar / wie etliche glaubwürtdige Scribenten melden / drey vollkommene / in der Kirchen des H. Joannis zu Laterano / in der Capellen des H. Laurentij / und in der Kirchen des H. Creuzs. Zum anderen / daß solche Ablass nicht allein gewinnen können diejenige / welche die Kirchen zu Rom würcklich besuchen / sonder auch die Brüder und Schwestern des Rosenkrans / wann sie vor dem Bruderschafft-Altar fünff Vatter unser und Englische Grüss betten / oder aber außser solcher Kirchen fünff Altar (wann sie in einer Kirchen zu sin-

den

den seyn) besuchen / und vor einem jeden fünff Vatter
 unser und Englische Grüß betten. Gleichfals können
 solche Ablaß gewinnen / die in der Bruderschaft der
 Verkündigung Unser Lieben Frauen einverleibt seyn /
 und in der Kirchen der Gesellschaft JESU / oder
 wann keine allda zufinden ist / in einer anderen Kirchen
 sibem Pater und Ave betten. Item die solches Gebett
 verrichten / und die Ablaß des H. Caroli Borromæi ha-
 ben / oder die in der Bruderschaft der Strick. Gürtel
 einverleibt seyn / und gemeldte 5. Pater und Ave in der
 Barfusser Kirchen betten. Item welcher den Ablaß der
 fünff Heiligen hat / und ein Rosenkrantz Unser Frauen /
 oder Coron Unsers H. Erzm vor dem Altar eines auß
 diesen Heiligen umb Aufreutung der Ketzereyen / und
 Bekehrung der Vnglaubigen bettet. Legentlich so kön-
 nen auch die / welche in den Kirchen der Gesellschaft
 JESU die H. Sacrament der Beicht und des Al-
 tars in dem Jahr öfter zugebrauchen pflegen / diese Ab-
 laß der Stationen gewinnen / wann sie 5. Pater und
 Ave zu Ehren der H. fünff Wunden / für die Christ-
 liche Kirch / und Aufreutung der Ketzereyen betten.

Zehende Frag. Was ist der Ablaß der General
 Communion / oder wie ihn andere zunennen pflegen /
 der Seelen Ablaß? Antwort. Es ist derjenige voll-
 kommen Ablaß / welchen man alle Monat an einem be-
 stimmten Sontag in einer Kirchen / welche von den
 Priestern der Gesellschaft JESU ist benandt wor-
 den / für sich / oder für die arme Seelen des Segeners
 gewinnen kan. Zu welches Ablaß mehrerem Verstand
 nachfolgende Stück zumercken seyn. Erstlich / daß die-
 ser Ablaß seinen Ursprung also genommen hab. Es
 wäre ein Priester der gemeldten Gesellschaft JESU /

P v

wel

welcher / damit er den Eyser zur öfteren Communion in den Römischen Burgeren erweckte / von Paulo V. einen vollkommenen Ablass erlangt hat für alle die / welche an bestellten Sonntag das hochwürdige Sacrament empfangen wurden. Als derohalben durch dieses Mittel nicht allein zu Rom / sonder auch an anderen Orten wo dieser Ablass dem Volck fürgehalten ist worden / ein mercklicher Eyser in dem öfteren communicieren gespüret wurde / hat legentlich Urbanus VIII. gnädigst verordnet / daß man diesen Ablass nach belieben den armen Seelen überlassen kundte; dahero er dann / weil man ihne gemeinlich den gemeldten Seelen überschreiber / der Seelen Ablass von dem gemeinen Volck genennet wird. Zum anderen ist zu mercken / daß damit man diesen Ablass gewinne / vier Stuck vonnöthen seyen. 1. Daß einer mit wahrer Reu seine Sünd am bestimbren Tag oder vorher beichte. 2. Daß man eben an diesem Tag die von der Gesellschaft JESU benannte Kirchen andächtig besuche. 3. Daß man in gemelter Kirchen und Tag das H. Sacrament des Altars empfangen. 4. Daß man allort für Vereinigung der Christlichen Potentaten / Aufreuchtung der Kezeren / und Erhöhung der Catholischen Kirchen / soviel einen die Andacht ermahnet / bette.

Filffte Frag. Was ist der Scapulier - Ablass?
Antwort. Es ist derjenige Ablass / welcher vergütet wird denjenigen / die sich in die Bruderschaft der Carmeliter einschreiben lassen / und in dem steht / daß dem Einverleibren an dem Tag seines Eingangs in die Bruderschaft der dritte Theil seiner Sünden nachgelassen werde / und er zugleich verhoffen könne / daß ihme die allerheiligste Mutter Gottes / wie sie versprochen / am nächsten

nächsten Sambstag nach seinem Abscheiden mit ihrer Hülf und Fürbitte sonderlich beybringen werde. Von welchem Ablass noch weiter nachfolgende Stuck zu merken seynd. Erstlich/ daß/ wann man denselben gewinnen will/ vier Stuck vonnöthen seyen. 1. Daß man das Scapulier trage. 2. Daß man sich in die Carmeliter Bruderschaft einschreiben lasse. 3. Daß man die Keuschheit seinem Stand gemäß halte. 4. Daß man den Eursß Unser lieben Frauen täglich bette/ oder an dessen statt am Mittwoch und Sambstag von Fleisch essen sich enthalte. Zum anderen ist zu merken/ daß wiewol ohne grosse Freyheit nicht kan gelaugnet werden/ daß die Mutter Gottes gemeldten Personen treulich werde beystehen/ doch dieses nicht also zu verstehen seye/ daß auß solchen Personen keine über den Sambstag in dem Fegefeuer verbleiben werde/ weil in den Ablass Brieffen allein der Hülf und Beystand/ nicht aber der unfähbarlichen Erledigung Meldung geschieht.

Zwölffte Frag. Was ist der grosse Ablass/ den man an dem anderen Tag des Augustmonat gewinnen kan? Antwort. Es ist derjenige/ welchen umb das Jahr 1223. der H. Franciscus/ als er in der Cellen betend von dem Engel in die Kirchen MARIE de Portiuncula geruffen war worden/ von Christo/ der sambe seiner H. Mutter alldort ihme erschienen/ begehret/ und erlangt hat/ also zwar/ daß ihme Christus nicht allein den Ablass vergunnet/ sondern auch in einer anderen Erscheinung den Tag selbst benandt hat. Von welchem Ablass nachfolgende Stuck kühlich zu merken seynd. Erstlich/ daß/ wiewol er von dem H. Francisco für die Kirchen Unser lieben Frauen zu Assis begehret/ und erlangt worden ist/ doch hernach von Pabst Sixto dem Fünff-

Sünfften auch auff andere Ort erweiteret worden seye / also daß alle / welche am Fest Portiuncula in der Vat-
 tischer Kirchen sünff Vatter unser / und Englische Größ-
 betten werden / sich dieses Ablass theilhaftig machen könn-
 en. Zum anderen / daß er billich der grosse Ablass ge-
 nennt werde / nicht zwar / wie oben gemeldet / darumb /
 daß er mehr Krafft habe / als ein anderer vollkommener
 Ablass / sonder weil er von Christo selbst gegeben ist wor-
 den / und also auch an der Sicherheit andere übertriff /
 weil man in denen Ablass / welche die Pabst verleyhen /
 nicht allzeit versicheret ist / ob sie genugsame Ursach ge-
 habt haben / einen so reichlichen Ablass mitzuheilen.
 Zum dritten / daß solchen Ablass zugewinnen / auch die
 Beicht und Communion erforderet werde / wie P. Geo-
 rgius Gobat tr. 4. p. 2. c. 9. n. 352. auß zweyen Pabst-
 lichen Brieffen erweise.

Der dritte Theil.

Was für Ablass man das Jahr hindurch gewinnen könne?

Althie bin ich nicht gesinnet / alle auch nicht volle-
 kommene Ablass herbey zu setzen / weil solches wider
 mein Vorhaben wäre / und vilmehr ein Verwir-
 rung wegen Viele derselben verursachen wurde. So
 bin ich gleichfals nicht gesinnet / auch die vollkommene
 Ablass alle so gar absonderlich anzudeuten / sonder allein
 in einem kurzen Begriff zuerweisen / wie grosse und viel-
 fältige Ablass einer das ganze Jahr hindurch gewinnen
 könne. Damit aber solche Ablass desto leichter behalten /
 oder gefunden werden mögen / will ich dieselbe in gute
 Ordnung setzen / und anfänglich was einer alle Jahr /
 her

hernach alle Monat / Wochen / an gewissen und ungewissen Tagen für Ablass erlangen könne / andeuten / und zugleich / welche man den Seelen überlassen könne / erklären.

Erste Frag.

Was man Jährlich für Ablass erlangen könne?

Antwort. Nachfolgende können erlangt werden.

An den Fest-Tagen Unsers H. Erzn.

1. Wer die Ordinari oder Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / kan an dem Christtag / H. H. drey König Tag / Auffahrs-Tag / an einem auß den drey Pfingst-Feiertagen / an dem Fest des H. Fronleichnamns vollkommenen Ablass erlangen.

2. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kan / hat gleichfals an allen Fest-Tagen unsers H. Erzn vollkommenen Ablass.

3. Wer in den Wienächtigen Länderen in einer Kirchen der Jesuiten öfter die H. H. Sacrament zu brauchen pflegt / und alldort an den Fest-Tagen unsers H. Erzn nach der Beicht und Communion den Psalm Miserere, oder an dessen statt drey Pater und Ave für den Pabst bettet / hat allezeit vollkommenen Ablass.

4. Wer an dem Tag der Beschneidung die Kirchen der Gesellschaft Jesu besucht / und alldort fünf Pater und Ave bettet / und auch für diesen Tag beicht und communiciret / wo er will / hat vollkommenen Ablass in Gestalt eines Jubel-Jahrs.

An den Fest-Tagen Unser Frauen.

1. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft ist / und

und an den Fest-Tagen unser Frauen in der Prediger Kirchen einen Rosenkrantz bettet.

2. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ist / und an diesen Tagen beichtet und communiciert.

3. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kan / hat nicht allein an den Fest-Tagen selbst / sonder auch durch die ganze Octav des Fests der Heimsuchung / der Empfängniß / der Himmelfahrt vollkommenen Ablass.

4. Wer ein Grallen der H. Joannæ hat / und an diesen Fest-Tagen für die Wolfahrt der Catholischen Kirchen bettet.

5. Wer in den Mienächtigen Länderen die Sacrament öffter zu brauchen pflegt / und nach verzichteter Communion all dort in der Kirchen der Gesellschaft JESU den Psalm Miserere / oder an dessen statt drey Pater und Ave für den Pabst bettet.

6. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / und an dem Fest der Himmelfahrt beichtet / und communiciert / und an demselben Tag für Aufreueung der Ketzereyen / für Erweiterung des Catholischen Glaubens / umb Frid und Einigkeit der Catholischen Fürsten / und für andere Anligen der Christlichen Kirchen Gott bittet.

7. Wer an dem Fest / darvon ein Bruderschaft bey den Jesuitem ihren Namen hat / beichtet und communiciert / und in bestimter Kirchen / oder Capellen fünf Pater und Ave zu der Meinung / die gemeiniglich zu solchem Ablass erfordert wird / bettet.

An den Fest-Tagen der Heiligen.

1. Wer an dem Fest Aller Heiligen / und die ganze Octav / auch den Fest-Tagen der H. Apostlen / und
ander

anderer/deren Fest-Täg feyrllich in der allgemeinen Kir-
chen begangen werden / die Ablass der Stationen ge-
winnt.

2. Wer die Ordinari oder Extraordinari Ablass
Vrbani VIII. hat / und an dem Fest des H. Joannis
des Tauffers/der H. Apostlen Petri und Pauli beich-
tet / und communiciert / und für das gemeine Anligen
der Christenheit bettet.

3. Wer gemelte Extraordinari Ablass hat / und
die obangedeute Stück an dem Kirchtag oder Kirch-
weyh verrichtet.

4. Wer an dem Fest der H. Ignatij und Fran-
cisci Xaverij beichtet / und communiciert / und in der Je-
suiter Kirchen fünff Vatter unser und Englische Grüß
bettet.

5. Wer in der Prediger Kirchen an den Fest-
Tägen ihres Ordens / nehmlich den 7. Jenner / 7. Mer-
ken / 5. 10. 29. Aprill / 1. 2. May / 4. Augstmonat / 19.
October / dem Gottesdienst mit Andacht beywohnet.

6. Wer das hochwürdige Sacrament empfangt
oder Weß lieset an den Fest-Tägen eines Heiligen auß
dem Barsusser Orden.

7. Wer ein Grallen der H. Joannæ hat / und an
den Fest-Tägen der H. Apostlen für die Wolsfahre
der Catholischen Kirchen bettet.

Andere Frag.

Was man Monatlich für vollkommne Ablass
gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer dem Monatlichen Creuzgang in der
Rosentranz Bruderschaft (wann er schon nicht der
Bru-

Bruderschaft einverleibt ist) mit einem bußfertigen Herz/ und steiffen Fürsaz zu beichten/ beywohnet/ oder doch/ wann er auß billichen Ursachen verhindert ist/ anderstwo sein Gebett verrichtet.

2. Wer in der gemeldten Bruderschaft einverleibt/ an dem ersten Sonntag jedes Monats beichtet/ und communiciert/ und bettet für die Christliche Kirch/ Frid der Fürsten/ Aufreutung der Ketzereyen.

3. Wer in der Franciscaner Bruderschaft einverleibt der Monatlichen Procession nach verrichtet Beicht und Communion beywohnet.

4. Wer an dem von den Priestern der Gesellschaft IESV bestimmten Monats-Tag die benandte Kirchen besuchet/ darinnen communiciert/ auch für das Anstigen der Christenheit bettet.

5. Wer in den Wittnächtigen Ländern an dem ersten Sontag des Monats in der Jesuiter Kirchen communiciert/ und für den Pabsten den Psalm Miserere, oder an dessen statt drey Pater und Ave bettet.

Dritte Frag.

Was man Wochentlich für vollkommne Ablass gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kann/ kan an allen Sontagen des Advents/ des Jenners/ des Mayen/ der Fasten/ und der vorher gehenden drey Sontagen/ an dem Ostertag/ und Sonntag in Albis vollkommnen Ablass erlangen.

2. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft einverleibt in der Wochen bettet ein Psalter/ das ist/ 150.
Eng

Englische Größ sambt 15. Vatter unser / zu was immer Zeit / Tag / Ort / Meinung es geschicht / wann nur die gewöhnliche Geheimnuß des Lebens und Leydens Christi darbey betracht werden.

3. Wer in der Franciscaner Bruderschaft einge-
verleibt ist / und an dem Sonntag communiciert / oder
Messe liest.

4. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII.
hat / und in der Wochen zum wenigsten einmal die ge-
bräuchliche sieben Tagzeiten / oder die Tagzeiten unser
Frauen / oder der Abgestorbenen / oder die Bußpsalmen /
oder die Coron Christi / oder unser Frauen / oder den
dritten Theil des Rosenkrantz bettet / oder die Kinderlehr
haltet / oder die Krancke in den Spitaleren / oder die Ge-
fangne heimsucht / oder den Armen treulich beyspringt /
auch seine Sünd warhafftig bereuet.

Vierde Frag.

Was man täglich für vollkommne Ab-
lass gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer die Ablass der Stationen gewinnet / der
erlangt alle Tag drey oder mehr vollkommne Ablass / weil
nach Zeugnuß etlicher bewehrten Scribenten alle Tag
ein vollkommner Ablass in der Kirchen des H. Lorenz /
des H. Joannis von Lateran / und des H. Creuzes kan
erlangt werden / außer deren / welche man in anderen
Kirchen gewinnen kan.

2. Wer die Ablass der fünff Heiligen hat / und
das Officium unser Frauen / oder der Abgestorbenen /
oder den Rosenkrantz / oder an deren statt / wann er frantz
Anderer Theil. D ist /

ist/ fünff Pater und Ave zu Ehren der obbemelten fünff Heiligen bettet / oder aber beichtet und communiciert.

3. Wer die Ablass des H. Caroli Borromæi hat/ und nach der Beicht und Communion ein Rosenkrantz / oder Tagzeiten / oder den Psalm De profundis für die Abgestorbne bettet / Mess hören / oder das H. Sacrament haimsuchet / oder ein Werck der eignen Abtödtung verrichtet / oder seine Reglen haltet.

4. Wer zu dem Beleit des Englischen Bruch bettet drey Ave Maria sambt den gewöhnlichen Gebettlein: Der Engel hat die Botschafft gebracht / 2c. Also hat nach Zeugnuß vieler Gelehrten Adrianus der 17. verlyhen. Ist aber solches von dem Abend Beleit zu verstehen / welches dann der Ursachen halber in etlichen Ländern das Ablass Beleit genennet wird.

Fünffte Frag.

Was man zu ungewisser Zeit für vollkommne Ablass gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer in die Bruderschaft des Rosenkrantz / der Carmeliter / Franciscaner / Augustiner / Unser Frauen Verkündigung / und andere dergleichen würcklich einverleibt wird.

2. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft einverleibt ist / und in der Prediger Kirchen beichtet / und communiciert / und fünff Pater und Ave vor dem Altar des Rosenkrantz bettet.

3. Wer in der Franciscaner Bruderschaft einverleibt ist / und entweder Unser Frauen Cron von 72. Ave / und 8. Vatter unser / sambt einem Ave Maria

ria für den Pabsten; oder unsers HERN Cron von 33. Vatter unser / und soviel Englische Gräß zu Gedächtnuß des Altars Christi (oder wann er franck ist / an dessen statt ein Psalm oder Lobgesang von unserm HERN oder Frauen) oder aber die sieben Buspsalm / oder Tagezeiten für die Verstorbne bettet.

4. Wer mit zerknirschem Herzen etwas zu Ehren des H. Leydens bettet / und darauff einem Priester auß der Gesellschaft JESU beichtet / erlangt einmal in dem Leben vollkommenen Ablass.

Sechste Frag.

Was kan man in dem Sterbstündlein für vollkommne Ablass gewinnen?

Antwort.

1. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft einverleibt / zur Zeit des Sterbstündleins ein geweyhrt. Kerzen in der Hand hat / oder mit Mund oder Herzen die H. Namen JESUS und MARIA anruft; oder als ein Glied der Bruderschaft stirbt.

2. Wer in der Bruderschaft Unser Frauen Verkündigung einverleibt ist.

3. Wer mit den Ablass der fünf Heiligen / des H. Caroli Borromæi / den Extraordinari Urbani VIII. begabt / den H. Namen JESUS mit Mund oder Herzen ausspricht.

3. Wer immer auß den Christen in dem Leben gewohnt hat / den heylsamen Namen JESUS ehrenbietig außzusprechen / und denselben in dem Sterbstündlein mit Mund oder Herzen ausspricht. Also hat Sixtus V. vergunt.

Zu dessen Ablass mehrerem Verstand seynd nachfolgende Stück wol zu mercken. 1. Daß durch solches Sterbündlein nach glaubwürdiger Meinung vieler Gelehrten ein jede gläubliche Gefahr des Todis verstanden werde. 2. Daß solche Ablass in dem Jubel-Jahr nicht auffgehbt werden / wie in dem 1650. Jahr der Pabst selbst erkläret hat. 3. Daß/wann der Ablass von einem anderen muß zugeeignet werden / ihne der Pöbster auch deme / der des Verstands beraubt ist / geben könne.

Siebende Frag.

Was kan man für vollkommne Ablass für die Abgestorbne gewinnen?

Antwort.

1. Wer Gemeinschaft der Freyheiten hat mit den Minderen Brüdern / kan alle Ablass der Stationen den armen Seelen überlassen / dann also hat gemeldete Brüdern Leo X. vergunt / wie auch Sixtus V. den Mitbrüdern und Schwestern der Strick-Büittel Bruderschaft.

2. Wer die Ablass der Stationen kan gewinnen der kan auch alle Mittwoch / wie zu Rom in S. Lorentz Kirchen / ein Seel erlösen / und wie etliche Scribenten vermercken / auch an nachfolgenden Tagen. Vom ersten bis auff den 17. Jenner. Am ersten Sonntag nach der H. drey König Tag. 1. 2. 5. 22. 24. Pöbning. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 25. Mergen. 1. 18. 25. April. 1. 2. 3. 6. 8. 17. Mayen. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Brachmonat. 1. 2. 25. Heumonat. 1. 5. 16. 24. Augstmonat. 1. 8. 10. 14. 16. 21. Herbstmonat. 1. 4. Weinmonat. 2. 8. 9. 11. 12. 30. Wintermonat.

8. 27. Christmonat. Und in dem vierdten Sonntag des Advents / und dem Sonntag Septuagesimæ. In der Fasten an dem Aschermittwoch. An dem Erchttag und Mittwoch nach dem ersten Sonntag der Fasten / an dem Mittwoch nach dem anderen / dritten / und vierdten Sonntag. An dem Montag nach dem vierdten Sonntag. An dem Mittwoch und Donnerstag der letzten zwei Fastwochen / und an dem Palm-Sambstag. Am Mittwoch nach Ostern / und vor dem Auffahrtis-Tag Am Mittwoch / Donnerstag und Freytag nach Pfingsten. Am Tag der H. Dreyfaltigkeit. Am Quatember Mittwoch und Freytag des Herbst-Monats.

3. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft ein verleibt ein Psalter bettet / oder Mess halter / oder halten lasset für die in dem Fegfeuer / kan allezeit ein Seel dar auß erledigen / wie dann auch / wann er an nachfolgenden Tagen fünf Vater unser und Englische Größ vor dem Altar der Bruderschaft für die Abgestorbne bettet.

1. Alle Sonntag / und alle Mittwoch durchs ganze Jahr hinauß. 2. Zu Liechmes. 3. An dem Sonntag Septuagesimæ. 4. Am Dienstag und Sambstag nach dem ersten Sonntag in der Fasten. 5. An dem dritten und vierdten Sonntag in der Fasten. 6. An dem Freytag vor dem fünfften Sonntag in der Fasten. 7. An dem Sambstag vor dem Palm-Sonntag. 8. An dem Mittwoch / Donnerstag / und Sambstag in der Charwochen. 9. An dem 6. May.

5. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ein verleibt / dem Monatlichen Umbgang / nach verzierter Beicht und Communion bewohnet / kan den erlangten vollkommenen Ablass Fürbitts-Weiß den armen Seelen überlassen.

6. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII. oder der fünf Hertenigen/ oder des H. Caroli Borromai hat/ kan alle Ablass derselben den Seelen des Fegfeuers Fürbitis Weis überschreiben.

Damit man aber dieses/ was bißhero von den Ablass/ die man den Verstorbenen zuerignen kan/ ist gesagt worden/ besser verstehe/ müssen nachfolgende Stück gemerckt werden. 1. Daß/ wiewol nach etlicher Lehrer Meinung nicht vonnöthen ist/ daß derjenige/ welcher den Ablass für die Verstorbene gewinnen will/ in der Gnaden Gottes seye/ doch sicherer seye die Meinung/ welche sagt/ es sey nothwendig/ daß man außs wenigst das letzte Werck in der Gnaden Gottes verrichte. 2. Daß/ wann man den Ablass einem Verstorbenen zuerignen will/ einer den Willen haben müsse/ solchen Ablass den Seelen zuüberlassen/ und zwar solcher Willen/ daß man das letzte Werck ganz verrichtet/ erworckt werden solle. 3. Daß zu solcher Überlassung des Ablasses nicht vonnöthen seye/ daß man etwas für die Seelen bette/ oder das zu dem Ablass erforderete Werck für sie auffopffere/ wann nicht in dem Ablass-Brieff außdrücklich erfordert wird/ daß man für die Abgestorbene betten/ oder gewisse Werck auffopffern solle.

Der vierdte Theil.

Warumb man sich beflissen solle/
die Ablass zugewinnen?

1ste Frag. Was solle einen sonderlich antreiben/ daß er sich beflisse/ die oberzehlte und andere dergleichen Ablass zugewinnen? Antwort. Sonderlich fünf Ursachen. 1. Die Lieb zu Gott/ dann

dann gleichwie ein Anzeigen einer sehr grossen Lieb ist/
 wann die Selbsten inbrünstig begehren geschwind bey-
 sammen zuseyn / also ist auch nicht ein geringe Zeug-
 niß einer mit Göttlicher Lieb angezündter Seel/wann sie
 sich beflisset/ der gleichen Ablass sich theilhaftig zu ma-
 chen / damit sie desto geschwinder zu ihrem allerliebsten
 Gott nach diesem Leben gelangen möge. 2. Die
 Lieb zu Christo / dann gleichwie einem Gutthäter sehr
 wol gefallen / wann er vermerket / daß er und seine Sa-
 ben von denen / welchen er sie bereitet / oder vermeinet
 hat / hoch geschätzt und eysrig begehrt werden / also wird
 auch zweiffels ohne Christo sehr wohl gefallen / wann
 man den Schatz seiner Verdiensten hoch schätzt / und
 denselben nicht allein zu seinem / sonder auch zu anderer
 mit Christi kostbarlichen Blut erkauften Seelen Nutz
 und Heyl zum öfteren gebrauchet. 3. Die Lieb ge-
 gen der H. Christlichen Kirchen / welche solchen Gna-
 den Schatz mit so mütterlichen Sorg und Herzen ha-
 eröffnet / gegen welcher sich einer nicht danckbarer erzei-
 gen kan / als wann er diese Gnad wol erkennet / und für
 sich und andere ihre Kinder öftermal gebrauchet. 4.
 Die Lieb gegen ihme selbst / dann gleichwie / wann einer
 einem Fürsten dieser Welt viel tausend Gulden schul-
 dig wäre / und solche Schuld zu bezahlen / ihme zwey Ort
 bestimbt wurden / eines / wo man alles bey einem Häller
 bezahlen müste / das andere / wo man nur mit dem hun-
 derten Theil der Schuld zufrieden wäre / er zweiffels ohne
 auß eigener Lieb angetrieben / sich entschliessen würde / sei-
 ne Schulden bey Zeiten in diesem letzteren Ort abzunah-
 len / also solle sich auch ein jeder beflissen / seine durch die
 Sünd gemachte Schulden allhie mittels der erlangten
 Ablass abzunehmen / damit er nicht in dem Fegfeuer alles
 2 iiii nach

nach höchster Schärpffe und Gerechtigkeit bezahlen müsse. 5. Die Lieb gegen dem Neben-Menschen/sonderlich gegen den Abgestorbenen/ gegen welchen er sein Lieb sonderlich durch zueignen der Ablass erzeigen kan/ dann gleichwie ein Zeichen einer grossen Lieb wäre/wann ein armer Bettler dasjenige Brod oder Gelt/ welches er selbst höchlich vonnöthen hätte/ einem anderen überliesse/ damit dieser vor ihme auß seiner Noth erlediget würde/ also ist nicht ein geringes Zeichen der Ehrlichchen Lieb/ wann einer diejenige Ablass/ deren er selbst wegen seiner vielfältigen bey Gott gemachten Schulden höchst bedürfftig wäre/ den abgestorbenen Seelen überlasset.

Andere Frag. Handlet aber derjenige/ welcher auff gesagte Weiß alle Ablass/ so viel er kan/ den armen Seelen überlasset/ nicht zuwider der ordentlichen Lieb/ die ein jeder zu sich selbst tragen solle? Antwort Mitnichten/ und solches wegen dreyer Ursachen halber. 1. Dieweil die Brüderliche Lieb/und die ordentliche Lieb zu sich selbst aneinander nicht zuwider seynd/ gleichwie derohalben nicht allein erlaubt/ sonder auch sehr rühmlich ist/ sich für den anderen in die Gefangenschaft (inmassen der H. Molanische Bischoff Paulinus gethan hat) oder gar in den Todt geben/ also ist nicht minder lobwürdig derjenig/welcher andere von so schwärer Gefängnuß/ und peynlichen Straffen erlediget/ wann es schon geschehen solte/ daß er hernach auß Mangel der Mittel zu Abzahlung seiner Schulden in gleiche Gefängnuß gerieth. 2. Dieweil er durch solche Überschreibung ein sehr fürtreffliches Werck der Liebe Gottes und des Nächsten übet/ und also vielfältig grössere Glory in dem Himmel verdienet/ als wann er solche
Ablass

Ablas für sich behalten hette / nun aber ist der geringste Grad der Glory also hoch zuschätzen / daß einer / denselben zuerlangen / gern hundert / ja tausend Jahr in dem Fegfeuer die allerschärfste Peyn leyden solle / folgt also darauf / daß der jenige / welcher zu Eroberung so großer Glory alle Ablas den Seelen überschreibt / in dem wenigsten der Lieb seiner selbst nicht zuwider handle / weil er nicht minder seinen Nutz befürderet / als der jenige / welcher ein Sach / die viel hundert tausend Gulden hoch geschätzt wurde / umb etlich wenig Pfening erkauffte.

3. Diemeil er billich verhoffen kan / er werde theils durch die Fürbitte der erlösten Seelen / theils aber durch die Barmherzigkeit Gottes häufige Gnad erlangen / daß er vor seinem Tode alle Schuld eintweders durch Erlangung eines vollkommenen Ablas in dem Sterbstündlein / oder aber auff andere Weiß abzahlen könne ; dann wann Christus selbst gesagt hat : Mit was massen einer aufmesset / mit derselben werde ihm widerumb eingemessen werden / ist ja sehr billich / daß der jenige / welcher sich so embsig beflissen hat / soviel Seelen auß dem Fegfeuer zuerledigen / gleichfals von solcher Pein bewahret werde / sonderlich weil Christus abermal gesagt / das / was man einem auß seinen geringsten thut / dasselbe er nicht anderst annehmen werde / als wann es ihm selbst gethan worden wäre / wer wolte dann nicht billich hoffen / daß gemeldter Christus auff das wenigist einmahl von dem Fegfeuer erledigen werde den jenigen / der ihm so offtermahls in den armen Seelen

erlediget hat ?

* *

Q. v

Der

Der fünffte Theil.

Wie man den Ablass gewinnen
konne?

Erste Frag. Was für Eigenschafften werden
erforderet in dem jenigen / welcher den Ablass ge-
winnen will? Antwort. Sonderlich nachfol-
gende fünff. 1. Daß er getaufft seye? 2. Daß er
mit dem geistlichen Bann nicht verhaßt seye? 3. Daß
er ein Vnderthan seye des jenigen / von welchem der Ab-
lass ist gegeben worden. 4. Daß er in der Gnaden
Gottes seye / auff das wenigist / wann er das letzte Werck
aus denen / die zu dem Ablass erforderet werden / verrich-
tet. 5. Daß er alle fürgeschribne Werck gänglich / und
mit Fleiß verrichte / und zugleich zu dem jenigen Ziel
richte / zu welchem sie der Pabst zu richten / befohlen hat.

Andere Frag. Muß derjenige / welcher den Ab-
lass gewinnen will / wissen / daß solchem Werck / welches
er verrichtet / ein Ablass versprochen seye? Antwort.
Wiewol etliche Lehrer vermeinen / es seye vonnöthen /
daß einer solche Wissenschaft habe / doch haltet der ge-
meinere Sentenz das Widerspiel für glaubwürdiger /
wann nur der Ablass nit erforderet / daß man die Werck
zu einer absonderlichen Meinung richte / oder aber / wann
einer einmal diesen Willen hat / daß er durch seine Werck
alle Ablass / welche solchen Wercken angehengt seyn / er-
langen / und also auch dieselbe zu der Meinung / welche
der Pabst erforderet hat / gericht haben wolle.

Dritte Frag. Wann aber der Pabst außdrucklich
erforderet / daß man mehr zu absonderlichen Meinun-
gen den Ablass richte / ist es alsdann genug / daß man
allein

allein den Willen habe/ alles/ was der Ablass erforderet/ zuverrichten/ oder das Gebett mit der Meinung/ die der Pabst erforderet hat/ zu vollbringen? Antwort. Wie wol abermal solches nicht genug zuseyn/ etliche gelehrte Männer vermeinen/ und also/ wann es seyn kan/ sicherer ist/ dieser Meinung nachzufolgen/ doch halten viel andere glaubwürdig darfür/ daß die außdrückliche Meinung nicht vonnöthen seye/ weil eines theils von gemeinen und einfältigen Personen solches schwärtlich zuverhoffen ist/ anderseits aber nicht zudencken ist/ daß der Pabst/ deme solche Beschwärmuß nicht unbewußt war/ habe diese außdrückliche Meinung erforderen/ und also soviel Personen in Gefahr/ daß sie den Ablass nicht erobern/ setzen wollen.

Vierde Frag. Wann aber einer die Werck/welche er zu Eroberung des Ablass verrichtet/ vorhin auß Krafft eines Gebotts oder Gelübds zuverrichten/schuldig wäre/ würde solches ihne von Erlangung des Ablass nicht verhindern? Antwort. Keines Wegs/ wie wider etlich wenig Lehrer der gemeine Hauffen anderer Gelehrten schliesse/ und auß diesem glaubwürdig abnimmet/ daß die Pabst selbst den Ablass verleyhen denjenigen/ welche an den Quatember-Tagen das Fasten (welches sie vorhin auß Gebott der Catholischen Kirchen schuldig seyn) verrichten werden. Doch aber/ wann der Pabst/ wie ein oder das andermahl geschehen/ außdrücklich ein freyes Werck erforderet/ muß man allweg auß gesagte Weiß seinen Willen erfüllen.

Fünffte Frag. Wann einer auß den sürgeschribenen Wercken eines ganz/ oder doch einen guten Theil desselben underliesse/ solte er wol dannoch des Ablass theilhaftig

hafftig werden können? Antwort. Mit nichten/ weil nach gemeiner Regl der jenig / der den Nuz empfangen will / auch die Durd auff sich nehmen / und also die erforderre Werck vollziehen muß. Ja wiewol etliche Lehrer vermeinen / es werde der jenige den Ablass noch erlangen / welcher auß dem fürgeschribnen Rosenkrantz nur 4. oder 5. Ave Maria underlasset / wird doch das Widerspiel billich für sicherer gehalten / und also gerathen / daß man akezeit mehr / als weniger bette. Doch aber / wann in dem Ablass-Brieff bißweilen gemeldet wird / daß der / welcher ein Werck angefangen / und davon billich verhindert worden ist / den Ablass dennoch gewinnen könne / alsdann ist nicht zu zweiffeln / daß der Abgang solches verhinderten Wercks dem Ablass nicht schade.

Sechste Frag. Wann einer aber die fürgeschribne Werck zwar gang / aber sehr nachlässig / oder auß einer eiteln Ehr verrichtet / kan er den erwünschten Ablass dennoch hoffen? Antwort. Also halten fürnehme Lehrer darfür / doch vermeinen andere / es seye solche Lehr allein alsdann wahr / wann durch die mitlauffende Sünd das Ziel und End / zu dessen Eroberung der Pabst den Ablass ertheilt hat / nicht verhindert wird; dahero wann in dem Ablass ein gewisses Gebett erfordert wurde / damit man von Gott die Einigkeit under den Catholischen Fürsten erlange / ist zu fürchten / daß einer mit dem freywillig zerstreuten Gebett den Ablass nicht erobere / weil solches nicht tauglich ist / die erwünschte Einigkeit der Fürsten von Gott zu erlangen.

Siebende Frag. Wann einer mit Fleiß sündiget / hoffend / er werde die durch die Sünd verdiente Straff leichtlich durch den Ablass außleschen / künde er nichts

dekor

destoweniger den Ablass gewinnen? Antwort. Ja freylich / wie wider ein oder den anderen Lehrer der gemeine Hauffen der Gelehrten darfür haltet / wann nur nicht außdrücklich in dem Ablass-Brieff gemeldet wird / daß des Ablass nicht solle theilhaftig werden derjenige / welcher auß Hoffnung des Ablass sich in die Sünden freywillig stürzet.

Achte Frag. Schadet dem Ablass nichts / wann man die fürgeschribne Werck durch einen anderen verrichtet? Antwort. Es schadet freylich / wann das Werck also beschaffen ist / daß es gemeiniglich allein demjenigē zugeeignet wird / der es selbst verricht; daher o weil man nicht sagt / der Herz bettet / fastet / gehet Kirchfahrten / wann er an seiner statt dem Diener zu fasten / oder zu betten befiehlt / hergegen aber recht und wol sagt / der Herz habe das Allmosen gegeben / wann es schon an seiner statt der Diener hat außgetheilt / wird zwar zugelassen / daß man zu Eroberung des Ablass das Allmosen / nicht aber das fasten / betten / und dergleichen Werck durch andere Personen verrichte.

Neunde Frag. Muß einer / der den Ablass gewinnen will / würcklich seine Sünd beichten / oder ist es genug / daß er allein vollkommne Reu darüber erwecke? Antwort. Wann in dem Ablass-Brieff außdrücklich / und allein gesetzt wird / daß ihne derjenige erlange / welcher beichtet und communiciert / alsdann wird die würckliche Beicht erfordert von denen / die ihnen einer Todtsünd bewust seyn / ja es wollen viel / daß solches eben sowol von den läßlichen Sünden zuverstehen sene / welche Meinung außs wenigst sicherer ist / wiewol die widerige von dem gemeineren Hauffen der Lehrer für wahrhafter geschätzt wird. Wann aber allein der Ablass für
die

diejenige / welche ihre Sünden bereuet und gebeichtet haben / gegeben wird / so ist zwar abermal die sicherere Meinung / welche auch in diesem Fall die Beicht erfordert / doch wird das Widerspiel von dem mehrern Theil der Gelehrten für glaubwürdiger gehalten.

Der sechste Theil.

Wie man die bißhero erzehlte Stück in das Werck selbst setzen solle.

Damit man desto gewisser die so hoch erwünschte Gnad der Ablass erlange / wird nit wenig nugen / wann man in einem kurzen Begriff anzeigt / was man zu würcklicher Eroberung derselben sonderlich in obacht nehmen solle.

Erstlich derohalben ist sehr rathsam / daß ein jeder Mensch einmal diesen Willen habe / daß er wolle alle Ablass gewinnen / welche er durch einiges Werck erlangen kan / und derohalben auch von jetzt an alle seine Werck zu derjenigen Meinung / welche zu dem Ablass erfordert wird / gericht haben wolle. Wann es ihm aber beliebt / solchen Ablass den armen Seelen zuüberlassen / so kan er diese Meinung gleich hinzu setzen / und also vor Gott bekennen / daß er allen Ablass / den er gewinnen / und gemeldten Seelen eintweders auß Zulassung des Pabsts / oder aber auß frehem Willen zueignen kan / hiemit auß sonderbahrer Lieb Gottes und des Nächsten wolle gänzlich überschriben haben / allein vielleicht denjenigen / welchen er in dem Sterbsündlein gewinnen kan / aufgenommen. Wiewol aber solche Meinung geringsam ist / daß ihnen gemeldter Ablass zukomme / ist doch sehr rathsam / daß man sie öffter / sonderlich zu Anfang

fang eines jeden Tags/wann man ohne das seine Werck durch ein gute Meinung zu G^o richter/widerhole.

Zum anderen solle einer/ so viel möglich ist/nicht allein alle fürgeschribne Werck nach der gewisseren Meinung verrichten/sonder auch sich beflissen/das/ehe er die gemeldte Werck anfanget/ein wahre und vollkommene Reu über seine Sünd erwecke/ und zugleich durch ein außdruckliche Meinung zu dem jenigen Ziel welches der Pabst fürgeschriben hat/richte/darzu dann vielleicht nachfolgendes Gebett nicht wenig verhilfflich seyn wird: **O H^o Er^o I^hesu**/ es rouet mich von Herzen/das ich dich meinen größten Gutthäter so oft und so schwärlich beleidiget hab. Sage dir derohalben schuldigsten Danck/das du mich durch deine heilige Verdienst nicht allein von der Schuld/wie ich verhoff/erlediget/sonder damit du auch die verdiente Straff nachlassen kundest/die Gnad der Ablass in deiner **H.** Kirchen verordnet hast. Opffere dir derohalben mit höchster Demuth auff alle Werck/welche Du zu diesem Ziel durch deinen Statthalter erforderet hast/und bitte Dich durch dein **H.** Leyden und Sterben/Du wollest dieselbe gnädig auffnehmen/und in Ansehung deren/allen Christlichen Fürsten wahren Frid und Einigkeit verleyhen/alle Kegereyen zerstreuen/dein **H.** Kirch erhöhen/und mehren/und mir letztlich/oder aber/wann und wie es deiner Mayestät wolgefällig ist/den Seelen des Fegfeuers die verdiente Straff barmherziglich nachlassen/damit wir dein Gürtigkeit mehrers hie genieffen/und

und dort in Ewigkeit preysen mögen / Amen.

Zum dritten ist gleichfals sehr rathsam / ja wol auch nothwendig / daß / wann einer den Ablass den armen Seelen überlassen will / ihme eine oder mehr gewisse Seelen fürnemme / und zugleich die Meinung für ein andere mache / wofern die / welche er vorher benannt hat / solcher Gnaden nicht bedürfftig oder fähig wäre. Welche Seelen aber anderen sollen vorgezogen werden / wird eines jeden Andacht und innerlichem Antrib überlassen / doch wird der Gebrauch derjenigen vor anderen gerühmt / welche solchen Ablass anfänglich zwar denen / welchen sie sonderlich verbunden seyn / als Exempel Weiß den Elteren / Befreundten / Gutthäteren / Mitgenossen des Ordens ein oder das andermal überschreiben / in dem übrigen aber denjenigen Seelen zuerzählen deren Erledigung Gott dem HERN zum allermeisten wol gefallen / oder zu grösseren Ehren Gottes gereicher / oder aber die solcher Hülff zum allermeisten vornöthen haben.

Zum letzten ist auch sehr rathsam / daß diejenige Ablass / welche er wegen einer Bruderschaft / Bild / Pension / oder anderer Ursachen halber gewinnen kann / fleißig auffzeichne / oder von anderen auffgeseichnet / bey sich behalte / derselben Gedächtnuß durch öftteres lesen widerhole / auch wie er sich im Gebrauch solcher Ablass verhalte / sorgfältig erforsche / damit er durch solchen Fleiß ein grössere Schätzung der Ablass gewinne / auch zu öftterem / und fleißigerem Gebrauch derselben / mehr auffgemundert werde.

Beschluß.

Beschluß.

Und dieses ist nun / vielgeliebte Philothea, welches ich dir zu mehrerer Erkandnuß der so grossen und vielfältigen Gnad der Ablass in Kürze hab fürtragen wollen; ist derohalben jetzt allein übrig / daß du diese so grosse Gutthat deines Erlösers / und deiner Mutter / nemlich der Catholischen Kirchen mit Danck erkennest / mit Beständigkeit brauchest / und mit eyfferiger Lieb dir und anderen zueignest / damit du durch derselben Krafft einmahl unverhinderlich in dem erwünschten himmelischen Vaterland anlangen / und alldort mit allen Außgewählten GOTT deinen HErrn umb diese und andere Gutthaten in Ewigkeit loben mögest.

Amen.



Anderer Theil. R Drey